



**Allgemeine Bedingungen für die
Projekt-Betriebsunterbrechungs-Versicherung
(APBUB 2012)**

Unverbindliche Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Die Möglichkeit, durch andere Vereinbarungen von Regelungen dieser Musterbedingungen abzuweichen, bleibt unberührt. Die Musterbedingungen sind für jede interessierte Person zugänglich und werden auf einfache Anfrage hin übermittelt.

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Der auf Grund dieser Versicherungsbedingungen geschlossene Vertrag setzt voraus, dass für die versicherten Sachen eine Projekt-Sachversicherung besteht.

Die Projekt-Betriebsunterbrechungs-Versicherung teilt, *sofern nichts anderes vereinbart ist*, das rechtliche Schicksal der Projekt-Sachversicherung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Gegenstand der Versicherung |
| Artikel 2 | Unterbrechungsschaden |
| Artikel 3 | Deckungsbeitrag |
| Artikel 4 | Versicherungsdauer, Verlängerung der Versicherungsdauer, Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme |
| Artikel 5 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor dem Schadenfall |
| Artikel 6 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall |
| Artikel 7 | Unterbrechungsschaden, Entschädigung |
| Artikel 8 | Schadenminderungskosten |
| Artikel 9 | Unterversicherung |
| Artikel 10 | Zahlung der Entschädigung |
| Artikel 11 | Sachverständigenverfahren |
| Artikel 12 | Veräußerung des versicherten Betriebes bzw. der versicherten Sachen |

Artikel 1 **Gegenstand der Versicherung**

Wird die Nutzungsmöglichkeit des im Versicherungsvertrag bezeichneten Bauvorhabens/Montageprojektes zum geplanten Zeitpunkt durch einen am Versicherungsort, gemäß einem in der Projekt-Sachversicherung gedeckten Sachschaden verzögert oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstandenen Unterbrechungsschaden.

Artikel 2 **Unterbrechungsschaden**

Der Unterbrechungsschaden besteht aus jenem Deckungsbeitrag, den der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftungszeit, nicht erwirtschaften kann, weil das beschädigte Bauvorhaben/Montageprojekt in einem dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens technisch gleichwertigen Zustand versetzt werden muss. Gleiches gilt für alle abhandengekommenen Sachen, die wiederbeschafft werden müssen.

Artikel 3 **Deckungsbeitrag**

1. Als Deckungsbeitrag im Sinne der Projekt-Betriebsunterbrechungs-Versicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes bzw. der versicherten Sachen.
2. Als betriebliche Erträge gelten
 - Umsatzerlöse,
 - Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
 - aktivierte Eigenleistungen,
 - sonstige betriebliche Erträge,
nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.
3. Als variable (nicht versicherte) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.
Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.
Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.
Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.
4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:
Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. Finanzerträge; außerordentliche Erträge; Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

Artikel 4

Versicherungsdauer, Verlängerung der Versicherungsdauer, Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

1. Versicherungsdauer ist der in der Polizze angegebene Zeitraum. Sie endet mit dem angeführten Datum oder zu einem früheren Zeitpunkt im Falle des Erlöschens der Projekt-Sachdeckung (exklusive jedweder Nachhaftung).
2. Eine Verlängerung der Versicherungsdauer zur Projekt-Sach-Versicherung führt nicht automatisch zu einer Verlängerung der Projekt-Betriebsunterbrechungs-Versicherung. Jede Verlängerung der Versicherungsdauer der Projekt-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist so früh wie möglich schriftlich vom Versicherungsnehmer zu beantragen, wobei die Umstände, die eine Verlängerung erforderlich machen, mitgeteilt werden müssen. Die Verlängerung der Projekt-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist nur dann wirksam, wenn sie vom Versicherer schriftlich bestätigt wird.
3. Als Versicherungswert im Sinne des § 52 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) gilt der Deckungsbeitrag, der ohne die Verzögerung/Beeinträchtigung innerhalb von 12 Monaten (bzw. 24 Monaten bei überjähriger Haftungszeit) ab dem im Versicherungsvertrag genannten Datum/Zeitpunkt der planmäßigen Übergabe/Nutzung erwirtschaftet worden wäre.
4. Die Haftungszeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht (Art. 7).
5. Als Haftungssumme gilt der innerhalb der Haftungszeit planmäßig erwirtschaftete Deckungsbeitrag.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren. Auf Verlangen des Versicherers sind Businesspläne und sonstige Unterlagen, die die geplante Geschäftserwartung dokumentieren, zur Verfügung zu stellen.
2. dem Versicherer mit Beginn des Projektes den aktuellen Bau-/Montagezeitplan vorzulegen und in Zeitabständen von 4 Wochen auf den letzten Stand gebrachte Berichte über den Fortschritt der Bau-/Montagearbeiten zu übermitteln.
3. dem Versicherer oder einem von ihm Beauftragten die Möglichkeit zur Besichtigung der Baustelle und zur Einsichtnahme in die Unterlagen zu gewähren.
4. im Falle von wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Risikos, z.B.
 - Änderung des Bau- bzw. Montagezeitplanes,
 - Änderung, Modifizierung oder Erweiterung der Bau- bzw. Montageleistung,

- Abweichen von vorgeschriebenen Bauverfahren,
- Änderungen des Interesses des Versicherungsnehmers (z.B. Betriebseinstellung, -liquidation oder -konkurs),
- Änderungen des Versicherungswertes

diese dem Versicherer unverzüglich bekannt zu geben.

Diese Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Versicherer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Beendigung des Projekt-Sachversicherungsvertrages den Projektunterbrechungs-Versicherer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Im Falle eines Sachschadens, der eine Verzögerung der Nutzungsmöglichkeit zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Verzögerungs- oder Unterbrechungsschadens zu sorgen. Sofern es die Umstände erlauben, sind Weisungen des Versicherers einzuhören und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Sachschaden, der eine Verzögerung der Nutzungsmöglichkeit zur Folge haben könnte, ist dem Versicherer unverzüglich anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer und dessen Beauftragten ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Verzögerung der Nutzungsmöglichkeit sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.

- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 5 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer (Versicherte).

Der Versicherer und sein Beauftragter sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Unterbrechungsschaden, Entschädigung

1. Unterbrechungsschaden
 - 1.1. Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Nutzungsmöglichkeit tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten nach den Bestimmungen des Artikels 8.
 - 1.2. Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne verzögerte oder beeinträchtigte Nutzungsmöglichkeit beeinflusst hätten, z.B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die vorgesehenen Veränderungen gegenüber dem geplanten Betrieb des Versicherungsnehmers (Versicherten), Änderungen des Interesses (z.B. Betriebseinstellung, -liquidation oder -konkurs), die Marktlage, Streik, Aussperrung, Boykott.
 - 1.3. Abschreibungen, die während der verzögerten oder beeinträchtigten Nutzungsmöglichkeit von den durch einen versicherten Sachschaden betroffenen Sachen, vorzunehmen gewesen wären, sowie Lohnkosten, die während des Unterbrechungsschadens eingespart werden, sind ersparte versicherte Kosten.
 - 1.4. Als nicht versichert gelten Vertragsstrafen aller Art, auch wenn die Ursache auf einen ersetzungspflichtigen Schaden zurückzuführen ist oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer (Versicherten) infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.
2. Entschädigung
 - 2.1. Der Versicherer ersetzt den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme. Diese Begrenzungen jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.
 - 2.2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird,
 - 2.2.1. durch Änderungen oder Verbesserungen der versicherten Sachen gegenüber der ursprünglich geplanten Ausführung;
 - 2.2.2. durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - 2.2.3. dadurch, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) für die Behebung des Sachschadens nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - 2.2.4. dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen nicht mehr verwendet werden können;
 - 2.2.5. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, wie Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Prozessen und dgl.;
 - 2.2.6. durch Beschädigungen oder Zerstörungen von nicht versicherten Sachen, auch wenn deren Beschädigung oder Zerstörung die Folge eines Sachschadens ist.

3. Selbstbehalt

Der gemäß Pkt. 1 ermittelte Unterbrechungsschaden wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Bei einem zeitlichen Selbstbehalt haftet der Versicherer nicht für den angegebenen Zeitraum. Der entsprechende Betrag wird durch Multiplikation des durchschnittlichen Tagesverlustes während der verzögerten oder beeinträchtigten Nutzungsmöglichkeit mit der als zeitlichem Selbstbehalt vereinbarten Anzahl von Tagen berechnet.

Tage mit Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistung) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftungszeit.

Artikel 8 Schadenminderungskosten

1. Als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer (Versicherte) zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,
 - 1.1. soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder
 - 1.2. soweit der Versicherungsnehmer (Versicherte) diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen, und
 - 1.3. soweit diese Maßnahmen mit der Entschädigung zusammen nicht die Haftungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Artikel 9 Unterversicherung

Die gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

Artikel 10 Zahlung der Entschädigung

1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Verzögerung oder Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit im Vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Verzögerung oder Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im Vorhinein durchgeföhrten, so ist die im Vorhinein durchgeföhrte richtig zu stellen.

Eine im Vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Verzögerung oder Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit entfallenden Teilbeträge ab dem geplanten und dokumentierten Bau-/Montageende fällig.

2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im Vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verzögerung oder Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Verzögerung oder Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer (Versicherte) verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung ab dem geplanten und dokumentierten Bau-/Montageende akontiert werden.
3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

Artikel 11 **Sachverständigenverfahren**

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:
 - 1.1. den Versicherungswert,
 - 1.2. den Umfang und die Dauer der Verzögerung oder Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit
 - 1.3. den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.
2. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 12 **Veräußerung des versicherten Betriebes bzw. der versicherten Sachen**

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes oder der versicherten Sachen sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.